

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald



Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende

Verbandssatzung

(in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.07.2017, 11.03.2021 und 23.03.2023)

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- 1) Die Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach und Wieden, alle Landkreis Lörrach, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "**Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald**" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im Folgenden **Verband** genannt, hat seinen Sitz in Schönau im Schwarzwald.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband **erledigt verwaltungsgemäß** folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Weisungsaufgaben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
 - b) die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegenden oder übertragenen Aufgaben,
 - c) die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

- 2) Der Verband **erfüllt an Stelle** der Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan),

- b) die Trägerschaft für die Straßenbaulast der Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
 - c) die Schulträgerschaft gemäß § 3 dieser Satzung,
 - d) die Trägerschaft für die Buchenbrandhalle,
 - e) die Unterhaltung, Erweiterung und den Betrieb der Friedhofsanlagen in Schönau im Schwarzwald,
 - f) die Unterhaltung und den Betrieb des Buchenbrandkindergartens in Schönau im Schwarzwald und des Kindergartens „Utzenfluh“ in Utzenfeld,
 - g) die Aufgaben des Personenstandswesens,
 - h) die Unterhaltung und den Betrieb des gemeinsamen interkommunalen Werkhofs in Schönau im Schwarzwald.
- 3) Der Verband übernimmt nach Maßgabe des § 4 die Aufgabe, die zur Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
 - 4) Der Verband gibt als gemeinsames **Mitteilungsblatt** des Verbandes und seiner Mitgliedsgemeinden den "Schönauer Anzeiger" heraus, der wöchentlich erscheint.
 - 5) Der Verband kann Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs übernehmen, soweit entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen. Die Aufgaben sollen die gemeinsamen Interessen der Gemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs abdecken, insbesondere sind dies die gemeinsame Fremdenverkehrswerbung (Zeitungswerbung, Messebesuche), Prospekterstellung, Herausgabe von Informationsmaterial sowie Beteiligung an überörtlichen Einrichtungen.
 - 6) Der Verband ist Mitglied im Trägerverein Schwarzwald Nordic Center Notschrei. Der Trägerverein errichtete und betreibt das Schwarzwald Nordic Center Notschrei, bestehend aus Schießanlage, dem zugehörigen Streckennetz und der Beschneiungsanlage. Errichtung und Betrieb der Anlage wurden bzw. werden durch Zuschüsse und durch Eigenanteile (Investitionskosten- und Betriebskostenanteile) der Mitglieder finanziert.
 - 7) Der Verband übernimmt nach Maßgabe des § 192 BauGB die Aufgabe der Gemeinden, einen Gutachterausschuss zu bilden und zu unterhalten als Erfüllungsaufgaben.

§ 3

Nachbarschaftsschule / Gemeinschaftsschule / Buchenbrandhalle

- 1) Der Verband ist Träger der Buchenbrand-Grundschule Schönau im Schwarzwald (Nachbarschaftsschule).
- 2) Der Verband übernimmt die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Buchenbrand-Grundschule in Schönau im Schwarzwald durch Veranschlagung sämtlicher Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie den erforderlichen Investitionen.
- 3) Die Regelung zur Belegung der Buchenbrandhalle für die außerschulische Benutzung obliegt grundsätzlich dem Verband.
Zuständig für die Belegung durch die Sportvereine von Montag- bis Freitagabend einer Woche ist der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald. Erträge aus jeglicher Benutzung fließen in den Verbandshaushalt.
Bei Benutzung der Buchenbrandhalle ist auf den Schulbetrieb genügend Rücksicht zu nehmen.
- 3 a) Die Regelung zur Belegung der Mehrzweckhalle obliegt ausschließlich dem Verband.
- 4) Zusammen mit der Stadt Todtnau hat der Verband mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental eingerichtet.
Die Stadt Todtnau hat die Trägerschaft der Gemeinschaftsschule übernommen. Der Standort der Gemeinschaftsschule in Todtnau ist Stammschule (Sitz der Schulleitung). Dort werden die Klassen 8 bis 10 unterrichtet. Die Klassen 5 bis 7 werden im Gebäude der Buchenbrandschule in Schönau im Schwarzwald unterrichtet. Dieser Standort ist Außenstelle der Gemeinschaftsschule.
- 5) Gemäß der zwischen der Stadt Todtnau und dem Verband am 22.08.2013 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule übernimmt der Verband für den Schulstandort Schönau im Schwarzwald den Aufwand des laufenden Schulbetriebs und finanziert die Investitionsmaßnahmen.

§ 4

Verbandsabwasseranlagen

- 1) Der Verband plant, baut, betreibt und unterhält als Verbandsabwasseranlagen:
 - a) den Hauptsammler von Utzenfeld über Schönau nach Fröhnd,
 - b) die Seitenzuleitungen (jeweils von Ortsetterende) von Aitern, Aitern-Holzinshaus, Belchen, Böllen, Fröhnd, Schönenberg, Tunau und Wieden,
 - c) die mechanisch-biologische Gruppenkläranlage auf Gemarkung Wembach.

- 2) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung durch Vereinbarung des Verbandes mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde.
- 3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.
- 4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Mitgliedsgemeinden schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Anlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet erscheint.
- 5) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- 6) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.
- 7) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 5 Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind:
- 1) die Verbandsversammlung,
 - 2) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht hierfür kraft Gesetzes oder dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter; die Stadt Schönau im Schwarzwald entsendet dazu noch drei weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- 3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 7

Geschäftsgang, Stimmenverhältnis

- 1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- 3) Das Stimmenverhältnis der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner im Sinne des § 143 GemO; je angefangene 100 Einwohner ergeben eine Stimme. Die Stimmabgabe kann für jede Mitgliedsgemeinde nur einheitlich erfolgen.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (§ 6 Abs. 2) anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen (§ 7 Abs. 3) zusteht.
- 5) Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist im Regelfall nur dann rechtsgültig, wenn er mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedsgemeinden zustande gekommen ist. Ein Beschluss über eine Verbandsaufgabe, an welcher nur ein Teil der Mitgliedsgemeinden beteiligt sind, ist nur dann rechtsgültig, wenn er mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der beteiligten Mitgliedsgemeinden zustande gekommen ist. Für Beschlüsse, die die Übernahme von freiwilligen Aufgaben durch den Verband betreffen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- 6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zur nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb zwei Monaten bekannt zu geben.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist der Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den

Verband nach außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- 2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist über Absatz 1 hinaus zuständig:
 - a) für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes bis zu € 30.000 (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - b) für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu € 6.000 (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
 - c) für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - d) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis
 - zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - zu neun Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000 (ohne Umsatzsteuer).

§ 9 Verbandsverwaltung

- 1) Der Verband stellt die zur Erfüllung und Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Der Verband kann hauptamtliche Beamte ernennen.
- 2) Die Ernennung der Verbandsbeamten richtet sich nach der Stellensatzung, die Einstellung der übrigen Verbandsbediensteten nach dem Stellenplan.
- 3) Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten ist der Verbandsvorsitzende.
- 4) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel einzelner oder mehrerer Verbandsmitglieder bedienen.
Das Nähere wird jeweils durch eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied bzw. den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
- 3) Das Nähere zu Abs. 1 und 2 - auch über die Entschädigung der Stellvertretung des Vorsitzenden - regelt die Verbandsversammlung durch besondere Satzung.

§ 11 Regelmäßige Sprechstunden

- 1) Auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden und im Interesse einer möglichst bürger-nahen Verwaltung können in den bestehenden Rathäusern der Mitgliedsge-meinden regelmäßige Sprechstunden durch den Verband abgehalten werden.
- 2) Der Umfang der Sprechstunde wird vom Verbandsvorsitzenden im Einverneh-men mit der Verbandsversammlung festgelegt.
- 3) Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die Bereitstellung der Räu-me an Sprechtagen werden von den betreffenden Mitgliedsgemeinden selbst getragen. Dasselbe gilt für etwaige Neubeschaffungskosten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Das in § 2 Abs. 4 genannte Mitteilungsblatt ("Schönauer Anzeiger") gilt als amt-liches Verkündungsblatt des Verbandes im Sinne des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO).
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in den "Schönauer Anzeiger".
- 3) Öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Schönauer Anzeiger" in Kraft.

§ 13 Finanzierung der Erledigungsaufgaben

- 1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 - soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemein-den betrifft - kostendeckende Entgelte.
- 2) Verwaltungsmäßige Vorteile der Stadt Schönau im Schwarzwald aus der Be-treuung von Sondereinrichtungen bestehen für den Eigenbetrieb „Städtische

Wohnbau Schönau im Schwarzwald“. Diese werden durch einen Verwaltungs-kostenbeitrag abgegolten, der durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

- 3) Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die vom Verband benötigten Räume zur Erfüllung seiner verwaltungsmäßigen Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Unterhaltung, Instandsetzung und Erweiterung ist Sache der Mitgliedsgemeinden ebenfalls ein eventueller Schuldendienst.
- 4) Den durch Abs. 1 bis 3 nicht gedeckten Finanzbedarf für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 1 legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verwaltungskostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Bemessungsgrundlage ist der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres. Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO - Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- 5) Die Umlage nach Abs. 4 ist mit je einem Viertel in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig; solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 14

Finanzierung der Erfüllungsaufgaben

- 1) Der Aufwand für die vorbereitende **Bauleitplanung** (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) sowie für das **Personenstandswesen** (§ 2 Abs. 2 Buchst. g) wird entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die Umlageerhebung erfolgt mit der in § 13 Abs. 4 genannten allgemeinen Verwaltungskostenumlage.
- 2) Der **Straßenlastenausgleich** (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) richtet sich nach der Länge der zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen; maßgebend sind die nach § 24 FAG festgestellten Wegstrecken. Unterhaltungsmaßnahmen werden nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet. Nicht benötigte Mittel werden in einer zweckgebundenen Rücklage gesammelt, wobei das Vermögen separat nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden verwaltet wird.
- 3) Der **Schullastenausgleich** (§ 2 Abs. 2 Buchst. c):
Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird nach den Schülerzahlen auf die an der Buchenbrand-Grundschule beteiligten Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hierzu zählen die ordentlichen und außeror-

ordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO - Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen.

Als Umlageschlüssel gelten die nach der allgemeinen Schulstatistik maßgebenden Schülerzahlen des laufenden Jahres.

Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.

- 4) **Buchenbrandhalle** (§ 2 Abs. 2 Buchst. d):
Der Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird für den Betrieb der Buchenbrandhalle entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO – Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen. Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.
- 4 a) Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, für die sanierungsbedürftige Buchenbrandhalle eine neue Mehrzweckhalle als Dreifachhalle zu bauen.
Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird für den Betrieb der neuen Mehrzweckhalle zu 50 % nach dem Schulsportschlüssel (Pflichtstunden Sportunterricht zum Stichtag Schuljahresbeginn Vorjahr) und zu 50 % entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO – Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen.
Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.
- 5) **Friedhofskosten:**
Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Buchst. e) entsprechend den Einwohnerzahlen (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt; die Einwohnerzahlen der Gemeinde Wieden bleiben hierbei unberücksichtigt. Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO - Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen.
Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.
- 6) Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird für den Betrieb des Buchenbrandkindergartens und des Kindergartens „Utzenfluh“ mit den beteiligten Gemeinden in besonderen Verträgen geregelt.
- 7) Für die nach § 2 Abs. 5 wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs überlassen die Mitgliedsgemeinden dem Gemeindeverwaltungsverband:

- a) ihre Erträge aus dem Fremdenverkehrsbeitrag zu 100 % und
- b) einen Fixbetrag aus den kurtaxepflichtigen Übernachtungen.

Grundlagen für die Ermittlung des Fixbetrags nach Buchstabe b) sind der Kurtaxe-Satz pro Übernachtung und der ungedeckte Aufwand des Fremdenverkehrssetats. Der Fixbetrag wird durch Beschluss des jeweiligen Haushaltsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands festgesetzt. Die Erträge und der Fixbetrag nach den Buchstaben a) und b) sind jeweils nach Ende des Kalendervierteljahres fällig. Sollte am Ende des Kalenderjahres ein ungedeckter Aufwand bestehen, wird dieser entsprechend den Gesamtübernachtungszahlen des Kalenderjahres auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Eine Überdeckung wird entsprechend der Gesamtübernachtungszahlen des Kalenderjahres an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet.

- 8) Die durch die Mitgliedschaft des Verbandes beim Trägerverein Schwarzwald Nordic Center Notschrei anfallenden Kosten (§ 2 Abs. 6) werden entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die Umlageerhebung erfolgt mit der in Abs. 4 genannten allgemeinen Verwaltungskostenumlage.
- 9) Gemeinsamer interkommunaler Werkhof (§ 2 Abs. 2 Buchstabe h): Die Umlegung der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird mit den beteiligten Gemeinden in besonderen Verträgen geregelt.

§ 15

Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1) Zur Finanzierung der Abwasseranlagen (Sammler, Kläranlagen) erhebt der Verband Klärbeiträge nach einer gesonderten Satzung. Zur Unterhaltung der Anlagen erhebt der Verband eine Betriebskostenumlage.
- 2) Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen auf die Mitgliedsgemeinden nach den tatsächlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerte (EGW) umgelegt. Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO - Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen.
Zur Berechnung dieses Schlüssels werden berücksichtigt:

1. Einwohner	(1 Einwohner = 1,00 EGW)
2. Nebenwohnungen	(1 Nebenwohnsitz = 0,50 EGW)
3. Fremdenbetten	(1 Bett = 0,25 EGW)
4. Gaststättensitzplätze	(1 Sitzplatz = 0,25 EWG)
- 3) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband auf Anforderung Abschlagszah-

lungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.
Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 16

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- 2) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus dem Verband frühestens nach drei Jahren seit seiner Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidens ist ein Jahr zuvor anzuzeigen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils an allgemeinem Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Ebenso bleibt für diese Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung einer Kapitalumlage für die während ihrer Mitgliedschaft aufgenommenen Schulden bestehen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf 30.06. des Vorjahres zu. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung der Auflösung des Verbandes.
- 3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 18

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis soll vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges das Landratsamt als Schiedsstelle angerufen werden.

- 2) Einigen sich die Beteiligten über die Vorschläge der Schiedsstelle zur gütlichen Beilegung nicht, so kann die Schiedsstelle verlangen, dass die Angelegenheit innerhalb vier Wochen der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am **01.04.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 15.10.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.07.2012 und 09.10.2014 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 10. März 2016



Schelshorn, Verbandsvorsitzender